

(2) Sonderschulen sind der Struktur und dem Lehrplan nach achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschulen, zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Gehörlosenschulen oder zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen.

(3) Vorschul- und Berufsschulteile sowie zum Abitur führende Klassen sind organisatorisch Bestandteil der

* Sonderschulen. Kindergärten und Berufsschulen können in den einzelnen Arten selbständige Einrichtungen sein. Als Bestandteil sind sie in die Bezeichnung der Einrichtung aufzunehmen (z. B. allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Schwerhörige mit Vorschulteil oder allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule mit Berufsschulteil); als selbständige Einrichtungen führen sie eine eigene Bezeichnung (z. B. Sprachheilkindergarten; Gehörlosen-Berufsschule; Berufshilfschule).

(4) Sonderschulen, die Kinder und Jugendliche eines oder mehrerer Kreise sowie eines oder mehrerer Bezirke aufnehmen, sind in der Regel Internatsschulen.

§3

Die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule (Hilfsschule)

(1) In Hilfsschulen werden schulbildungsfähige schwachsinnige Kinder und Jugendliche aufgenommen. Sie weisen physisch-psychische Ausfälle und Störungen mit Auswirkungen auf die gesamte Person auf, so daß sie die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsinhalte nur begrenzt aufnehmen und verarbeiten können. Besonders auffällig sind die Mängel in den höheren Denkprozessen und der Sprache.

(2) Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend dem Grad der Schädigung einem A-, B- oder C-Zug zuzuführen und nach differenzierten Lehrplänen zu unterrichten.

(3) Hilfsschüler des A-Zuges erhalten auf der Grundlage eines speziellen Lehrplanes eine begrenzte Allgemeinbildung und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen bis zum Lehrabschluß geführt. Hilfsschüler des B- und C-Zuges erhalten zur stärker begrenzten Allgemeinbildung im Rahmen einer enger profilierten beruflichen Teilausbildung oder innerbetrieblichen Qualifizierung die Voraussetzung für einfache Tätigkeiten in der sozialistischen Wirtschaft.

(4) Hilfsschulen sind achtklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

(5) In den Vorschulgruppen der Hilfsschulen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als schwachsinnig erkannt werden und bei denen Hilfsschulfähigkeit zu erwarten ist, sowie bildungs-, aber noch nicht unterrichtsfähige Schwachsinnige im frühen Schulalter, die zur Hilfsschulfähigkeit zu führen sind.

§4

Die allgemeinbildende polytechnische Gehörlosenschule (Gehörlosenschule) und die allgemeinbildende Gehörlosch-Hilfsschule (Gehörlosch-Hilfsschule)

(1) In Gehörlosenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die auch bei Einsatz elektro-

akustischer Hilfsmittel die Lautsprache auf natürlichem (akustischem) Wege nicht erlernen können.

(2) In der Schule sind die Kinder und Jugendlichen entsprechend den Auswirkungen der Schädigungen auf die Entwicklung — insbesondere in sprachlicher Hinsicht — einem A- oder B-Zug zuzuordnen.

(3) Die Gehörlosenschule hat die Aufgabe, auf der Grundlage verbindlicher spezieller und differenzierter Lehrpläne unter besonderer Beachtung der Sprachausbildung allen gehörlosen Kindern und Jugendlichen eine der Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln. Die Abgänger der Gehörlosenschulen werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufsschulklassen und Ausbildungsgruppen beruflich ausgebildet oder qualifiziert. Die Gehörlosenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Schule.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Gehörlose besuchen die Gehörlosen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Gehörlosen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende Hilfsschule.

(5) Der Gehörlosenschule und der Gehörlosen-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

§5

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Schwerhörige (Schwerhörigenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Schwerhörige (Schwerverhörigen-Hilfsschule)

(1) In Schwerhörigenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die durch eine Hörminderung dem Unterricht außerhalb dieser Einrichtungen nicht folgen können, die Sprache jedoch über das Ohr — in der Regel mit Hörhilfen — erlernen können oder dem Unterricht über das Absehen vom Munde zu folgen vermögen. Ertaubte, bei denen die Sprache nicht erhalten werden konnte und erhebliche Störungen der Sprachperzeption bestehen, sind der Gehörlosenschule zu überweisen.

(2) In der Schule sind die Kinder und Jugendlichen nach Art und Grad der Hörschädigung und der sprachlichen Fähigkeiten einem A- oder B-Zug zuzuordnen. Die Oberschule für Schwerhörige hat in ihrem A-Zug die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Sprach- und -ausbildung, zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Absolventen können zum Abitur geführt werden. Die Schüler des B-Zuges erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrprogramme eine der Oberschule im wesentlichen entsprechende Allgemeinbildung. Die Schwerhörigenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule. Sie führt in besonderen Klassen zum Abitur.

(3) Abgänger aus der Schwerhörigenschule, deren berufliche Ausbildung unter allgemeinen Bedingungen nicht gesichert werden kann, werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufs-